Kauf und Verkauf von Priesterthümern bei den Griechen.

Während sich unsere Kenntniss von Kauf und Verkauf griechischer Priesterthümer vor 25 Jahren (Schömann, Griech. Altert. II 425) nur auf eine Aeusserung des Dionysios von Halikarnass (Ant. Rom. II 21) und auf eine halikarnassensische Inschrift[1] (CIGr. 2656, Jahrbb. f. cl. Phil. Suppl. IV 618, Dittenb. Syll. 371) stützte und man in dieser Besetzungsart eine Eigenthümlichkeit von Halikarnass erblicken konnte, so steht uns jetzt eine ganze Anzahl von Inschriften ähnlichen Inhalts zu Gebote und die Besetzung der Priesterämter durch Kauf ist nicht mehr für Halikarnass allein überliefert. Wir haben gegenwärtig ausser den genannten und den nur vielleicht hierher gehörigen tituli Prienenses (Newton Inscr. of Brit. mus. III 1 ed. Hicks no 426 f. vgl. unten S. 7) folgende Quellen[2] zur Verfügung.

1. Inschrift von Andros oder Mykonos. Lebas S. 408 no 1799 = S. 457 no 2059, vgl. Keil Jahrbb. f. Phil. Suppl. IV (1861—67) S. 619. Lehmann S. 8. Zeit und Kult unbekannt.
2. Inschrift von Erythrai. Frontier und Earinos Μουσεῖον, καὶ Βιβλιοθήκη τῆς ἐν Σμύρνῃ εὐαγγ. σχολῆς I (1875) S. 103 ff.; Rayet, Rev. archéol. XXXIII (1877) S. 107 ff.;

---

[1] Zeit: nicht jünger als Dionysios; Kult der Artemis Pergaia.

[2] Es seien hier auch eine Anzahl von Monographien genannt, auf die in den Erörterungen öfter zu verweisen ist: Anthes, De emptione venditione Graecorum quaestt. epigraphicae Halis Sax. 1885. — Herbrecht, De sacerdotii apud Graecos emptione venditione. Argentorati 1885. — Lehmann, Quaestt. sacerdotales, part. I: de titulis ad sacerdotiorum apud Graecos venditionem pertinentibus. Regimonti 1888. — Heller, De Cariae Lydiaeque sacerdotibus. Lipsiae 1891. — Gaebler, Erythrä, Berlin 1892.

Dittenb. Syll. no. 370. Zeit: um 370 v. Chr.; reichlich 50 verschiedene Kulte.

3. Inschrift von Kalchedon. Monatsber. d. Berl. Ak. 1877 S. 474 ff. Zeit: wohl Wende des 3. vorchristl. Jahrhunderts. Zwölfgötterkult.
4. Inschrift von Kalchedon. Ἀθήναιον VII (1878) S. 207 no. 2; Dittenb. Syll. 369. Kult des Asklapios; Zeit wie no. 3.
5. Inschrift von Tomoi. Tocilescu, Archaeol.-epigr. Mitth. aus Oesterreich-Ungarn VI (1882) S. 8 f. und Herbrecht S. 8. Zeit: nicht älter als das 3. vorchristl. Jahrh.; Kult der μύσται θεοὶ der ἐν Σαμοθράκῃ.
6. Inschrift von Erythrai (Chios). Studniczka, Mitth. d. deutschen arch. Inst. zu Athen XIII (1888) S. 160 ff.; vgl. Gaebler S. 96. Zeit: 3. vorchristl. Jahrh.; Herakleskult.
7. Inschriften von Kos. Hicks-Paton (1891) no. 27. 28. 29. 30. (? 31 f.) 386; Kult des Dionysos, Asklapios, der Demeter, Adrasteia, Nemesis, Hygieia und Hepione.
8. Inschrift aus Karien. Abhandl. (?) d. Wien. Ak. 1894 S. 23 (citirt nach Stengel, Griech. Kultusalterth.[2] S. 42.

Nach dieser Zusammenstellung darf man den Kauf und Verkauf von Priesterthümern auch jetzt noch nicht für eine allgemeine griechische Einrichtung halten; der Brauch bleibt beschränkt auf Kleinasien und auf die Inseln des Aegäischen Meeres — wenn man von Tomoi absieht, das wegen seiner Lage am Pontos Euxeinos und wegen seiner Beziehungen zur Mutterstadt Milet nicht aus dem Rahmen herausfällt. Auch die bisherigen Ansichten über das Alter der Einrichtung werden durch die neueren Inschriften nicht geändert. Es gibt auch jetzt noch in der Hauptsache der von Herbrecht S. 6 u. 36 ausgesprochene Satz, dass keine Inschrift vor Alexander d. Gr. abgefasst zu sein braucht. Die älteste der in Betracht kommenden Inschriften scheint die von Studniczka veröffentlichte zu sein, die der Herausgeber dem 4. Jahrh. zugewiesen hat.

Erscheint sonach die Sitte, Priesterthümer durch Verkauf zu besetzen, schon an und für sich jüngeren Datums, so lässt sich die Einrichtung ausserdem auch aus dem Inhalt der Inschriften als Neuerung erkennen. Allerdings möchte ich in dieser Hinsicht aus der Ausführlichkeit, mit der in der Inschrift von Kalchedon (s. o. no. 4) Rechte und Pflichten des Priesters dargelegt sind, noch nichts schliessen. Lehmann, der diese Seite der Inschrift (S. 13) geltend zu machen versucht, hat schon selbst

an die Möglichkeit erinnert, dass die Bestimmungen bei jedem Verkauf im einzelnen ausgeführt worden seien. Und das war bei einem Verkauf auf Lebenszeit, wie ihn Lehmann (S. 13) im vorliegenden Falle selbst voraussetzt, der sich also nur in grösseren Zwischenräumen wird wiederholt haben, gewiss um so mehr geboten. Jedenfalls durfte schon aus religiösen Gründen über die Obliegenheiten des Priesters kein Zweifel bestehen. Eher lässt sich die Inschrift aus Tomoi (s. o. no. 5) als Beweis für die Neuheit des Verkaufs von Priesterämtern benutzen. Denn trotzdem dass da ein neuer Priester durch Kauf auf Lebenszeit in den Besitz des Amts kommt, lebt noch der προυπάρχων ἱερεὺς (Z. 11 f.), der an gewissen Opferhandlungen betheiligt bleiben soll. Unzweideutig aber erscheint der Verkauf als Neuerung in den Worten der Inschrift von Kos (Hicks-Paton no. 386 Z. 6 f.) καθάπερ καὶ πρὶν πωλητὰν γενέσθαν[ι] | τὰν ἱερωσύναν συνετάχθη, in denen ausdrücklich auf die veränderte Besetzung des Priestertums hingewiesen wird.

Der Brauch, die Priesterämter durch Verkauf zu besetzen hat sich nach Herbrechts (S. 36 ff.) ansprechenden, von Lehmann (S. 55) gebilligten Erörterungen vermuthlich von Asien her unter den Griechen eingebürgert. Jedenfalls waren in Klein-Asien die Verhältnisse besonders günstig, um die Neuerung alsbald heimisch werden zu lassen. Denn die Finanzen der dortigen Staaten befanden sich in der in Betracht kommenden Zeit infolge der Alexandrinischen Kriege und der Galliereinfälle in ärgster Zerrüttung (Dittenberger Hermes 15 [1880] S. 609, Herbrecht S. 38, Lehmann S. 53, Gaebler S. 23). Kein Wunder also, wenn sich die Staaten die sicheren Einnahmen des Kultus zu nutze machten, und ebenso begreiflich, wenn sich in diesen unsicheren Zeiten für einträgliche Priesterstellen immer Käufer fanden.

In dieser Art der Stellenbesetzung eine der mittelalterlichen Simonie verwandte Unsitte zu sehen, wozu Boeckh (Kl. Schr. IV 337) geneigt war, davor hat schon Herbrecht S. 38 mit Recht gewarnt. Denn bei den Griechen wurde der Verkauf von Priesterthümern staatlich betrieben, war also gesetzlich anerkannt, sodass anfalls wohl der Staatsgewalt aus der Ausbeutung des Kultus ein Vorwurf gemacht werden kann, der einzelne Käufer aber keinen Tadel verdient, da er anders als eben durch Kauf überhaupt nicht in den Besitz des Priesteramts gelangen konnte. Dagegen ging die Simonie — was man im landläufigen Sinne darunter versteht — im Mittelalter neben der eigentlichen, aner-

kannten Art der Stellenbesetzung her und entsprang ursprünglich wohl dem unlauteren Streben der Bewerber, sich die Gunst der für die Besetzung massgebenden Instanz zu erkaufen.

Natürlich soll diese Betrachtung über den wahren Charakter der Sitte, mit Priesterstellen Handel zu treiben, nicht hinwegtäuschen: sie ist gewiss nicht bloss ein Zeichen wirthschaftlichen, sondern auch sittlichen Verfalls der Staaten, wiewohl sich die üblen Folgen der Neuerung erst im Laufe der Zeit herausgestellt haben mögen. Zunächst aber hat man gewiss darauf gesehen, dass das Ansehen des Standes durch die veränderte Besetzungsart nicht geschädigt werde, und anfangs wird die Neuerung nur darin bestanden haben, dass bei gleichgeeigneten Candidaten, unter denen bis dahin das Loos entschieden hatte, ferner die finanzielle Leistungsfähigkeit den Ausschlag gab, wie z. B. in Kos die Zahlungsfähigkeit geradezu gleich mit unter die Erfordernisse zur Wählbarkeit aufgenommen zu sein scheint (Hicks-Paton no. 386).

Dagegen darf angenommen werden, dass die Ansprüche, die bis dahin an die Bewerber um Priesterämter gestellt wurden, daneben auch ferner in voller Geltung geblieben seien. Darauf deutet der Wortlaut und die Ausführlichkeit hin, mit der die in Betracht kommenden Inschriften die vom Candidaten zu erfüllenden Vorbedingungen und die von ihm zu übernehmenden Amtspflichten namhaft machen. So heisst's in der Inschrift von Kalchedon (no. 4 Z. 9 ff.) ausdrücklich: ὠνείνθω δὲ ὅς [κα ἦι] || ὁλ]όκλαρος καὶ ὦι δαμοσιοργίας [μέτε|στι]; ähnlich auf der Inschrift von Kos (Hicks-Paton no. 27 Z. 8 ff): ἃ δὲ πριαμένα| ἔστῳ ὑγιὴς καὶ ὁλ[ό]κλα[ρος κ]αὶ [μ]ὴ νεωτέρα | ἐτῶν δέκα; wonach sich auch no. 30 Z. 13 f. herstellen lässt. Die Inschrift von Halikarnass verlangt, dass die Priesterin der Artemis durch drei Generationen von freien Eltern abstamme. Unmündige bedürfen eines ἐπίτροπος (in Erythrai s. o. no. 2 Z. 122) und Frauen eines κύριος (ebd. u. in Kos no. 27 u. 386). Diesem wurde in Kos (no. 27 Z. 27 ff.) sogar ausdrücklich die Pflicht auferlegt, Verstösse gegen die Ordnung anzuzeigen. Schliesslich wäre hier, wo es sich um die Erhaltung altväterischer Sitte handelt, beispielsweise auch auf folgende Ausdrücke, die sich auf hierher gehörigen Inschriften finden, hinzuweisen: καθάπερ καὶ πρὶν πωλητὰν γενέσθα[ι] | τὰν ἱερωσύναν συνετάχθη, παρασκευάσαι δὲ ταῖς τελευμέναις τὰς ἱερῆς τὰ νομιζόμενα (Kos Hicks-P. 386, Z. 6 u. 9.); ὅπως δ[ὲ] | τελεσθῇ ἁ ἱέρεια

[κα]τὰ τὰ νομιζ[ό]μενα τοὶ πωλ[η]|ταὶ ἀπομισθωσάντω (ebd. 27 Z. 21 f.) und [τὰν δὲ πό|λιν τελέσ]αι τὸν ἱερῆ κατὰ τὰ νομιζόμε[να (ebd. 29 Z. 9 f.).

Das Streben die Würde des Priesteramts nicht unter der veränderten Besetzungsart leiden zu lassen, spricht ferner aus der Ausführlichkeit, mit der auf der Inschrift von Halikarnass und auf der von Kalchedon (s. o. no. 4) die Pflichten der Kultbeamten aufgezählt werden und ebenso deutet darauf hin die anscheinend für etwaige Pflichtversäumniss festgesetzte Strafe (Kalchedon s. o. 3 Z. 11).

Meines Erachtens ist also die Besetzung von Priesterthümern durch Verkauf eine Neuerung späterer Zeit, die unter schonender Wahrung und in möglichst engem Anschluss [3] an die bestehenden Verhältnisse getroffen worden ist. Unter dieser Voraussetzung gehe ich an die Deutung der vielbesprochenen Composita ἐπωνεῖσθαι, ἐπιπωλεῖσθαι und ἐπαγοράζειν der Inschrift von Erythrai (s. o. no. 2) und will ich versuchen die mehrfach angefochtene [4] Ansicht C. F. H. Bruchmanns, der die Verba durch die Annahme eines Anwartschaftsverkaufs erklärt (Philol. Anz. 16 (1886) S. 435—48), durch neue Gründe zu stützen.

Bei Harpokration s. v. ἐπιλαχών lesen wir, dass die Athener bei der Besetzung von Aemtern durchs Loos von vornherein eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern für den Erledigungsfall bestimmt haben: ἐκληροῦντο οἱ βουλεύειν ἢ ἄρχειν ἐφιέμενοι, ἔπειτα ἑκάστῳ τῶν λαχόντων ἕτερος ἐπελάγχανεν, ἵν' ἐὰν ὁ πρῶτος λαχὼν ἀποδοκιμασθῇ ἢ τελευτήσῃ ἀντ' ἐκείνου γένηται βουλευτὴς ὁ ἐπιλαχὼν αὐτῷ. Dass dergleichen Wahlen auch bei Besetzung von Priesterstellen vorgekommen sind, eine Annahme, für die ja Harpokration keinen Anhalt giebt, lehrt uns jetzt der Rhodische ἐπιλαχὼν ἱερεὺς Ἁλίου (CIIns. I no. 833, Z. 8) und nichts zwingt uns dazu diesen Brauch auf Rhodos zu beschränken. Giebt man für die ältere Zeit diese Möglichkeit zu, so liegt nach dem vorher Gesagten auch die Annahme nahe genug, dass die früher übliche Bestellung von Ersatzmännern

---

[3] So erscheint mir auch die διασύστασις in Erythrai (s. u. S. 9) als ein Ersatz für die abgeschaffte Erblichkeit des Priesteramts, durch die der Priester in den Stand gesetzt wurde, seinem Sohne sein Amt zuzuwenden. Und dies Vorrecht wird sogar noch von der erbberechtigten Gattin ausgeübt (Z. 150 ff.). Vgl. Heller S. 230.

[4] S. Lehmann S. 42 u. Stengel, Kultusalterth., 2. Aufl., S. 42.

auch in späterer Zeit nach Einführung der Besetzung der Priesterthümer durch Verkauf in Geltung geblieben sei. Und hiervon glaube ich in dem ἐπωνεῖσθαι der erythräischen Inschrift eine Spur zu finden. Wurde bis dahin zu dem an erster Stelle ausgeloosten ein zweiter zum Ersatz hinzugeloost, so hat das Amt seitdem ausser an den ersten Käufer auch noch an einen zweiten, wenn sich ein solcher fand, verkauft werden können: der Ersatzmännerwahl entsprach ein Anwartschaftskauf.

Wie sich der Inhalt der Inschrift von Erythrai mit der Auffassung des ἐπωνεῖσθαι als eines Anwartschaftsverkaufs vereinigen lässt, das hat Bruchmann a. a. O. schon auseinandergesetzt. Es mögen deshalb hier nur die Hauptpunkte zusammengestellt werden. Ich beginne mit Z. 107 f.: εἰ μὲν ἔστιν ἱερεύς, ἐπιπωλεῖται, εἰ δὲ μὴ ἔστιμ πωλεῖται, wonach das πωλεῖσθαι also für den Fall der Vakanz, das ἐπιπωλεῖσθαι für die Zeit der Besetzung der Stelle gilt. Auf die Besetzung der Stelle zur Zeit des Kaufs weisen auch die Z. 17 und Zeile 41 bei ἐπαγοράζειν stehenden von ἐπὶ abhängigen dativischen Personennamen hin, vermuthlich die Namen der derzeitigen Inhaber. Ferner sind, wie es bei Anwartschaftskäufen nicht anders sein kann, die Kaufsummen bei den ἐπιπράσεις ausnahmslos geringer als bei den πράσεις, wie Bruchmann S. 443 ff. gegen Herbrecht S. 22 ff. mit Recht ausführt (vgl. Anthes S. 28). Ebenso begreiflich ist, dass die ἐπιπράσεις bei weitem häufiger als die πράσεις sind (nach Herbrecht S. 21 f.: 39 gegen 12). Denn ‘unter jedem ἱεροποιὸς konnten Anwartschaften auf Priesterstellen verkauft werden, aber nicht fanden sich unter jedem erledigte Stellen’ (S. 446). Dass die Folge der Verben ἐπράθησαν ἐπεπράθησαν usw., die in der Inschrift überall innegehalten wird, bei der Annahme der vorgeschlagenen Bedeutung der ἐπίπρασις auch sachlich begründet ist, soll nur nebenbei erwähnt werden.

Demnach wird uns der Anwartschaftskauf durch den Wortlaut der Inschrift mehrfach empfohlen. Trotzdem ist aber die Berechtigung ihn anzunehmen, stark bezweifelt worden. Zwar leuchtet der Vortheil, den der Staat aus einem solchen doppelten Verkaufe zog, jedem ein; und es bedarf nur eines Hinweises auf die Nothlage der in Betracht kommenden Staaten, in der wir ja überhaupt die eigentliche Ursache zum Handel mit Priesterstellen gesehen haben, um den Anwartschaftskauf für zeitgemäss und zweckentsprechend zu halten. Aber woher kamen die Käufer? Lehmann (S. 42) hält es von vornherein für ganz

unwahrscheinlich, dass bei einer so unsichern Sache, wie es der Kauf eines Priesterthums vielleicht auf Lebenszeit, jedenfalls auf eine längere Reihe von Jahren sei, soviele Anwartschaftskäufe hätten zu stande kommen können. Und durch den Hinweis auf den Umstand, dass die Anwartschaft auf die Priesterstelle der Ἑστία Τεμενία gleichzeitig gar zweimal verkauft worden sei (Z. 9 ff.), hält er Bruchmanns Ansicht für erledigt. Um auf den doppelten Anwartschaftskauf zuerst einzugehen, so will ich keinen Werth darauf legen, dass Dittenberger das zweite ἐπεπράθη (Z. 11) auf ein Priesteramt des Herakles bezieht. Denn diese Lesart ist von Herbrecht S. 12 f. bereits widerlegt worden; auch pflegt das so zu sagen als Ueberschrift vorangestellte ἐπράθη, ἐπεπράθη usw. vor den Namen der nach einander aufgezählten Priesterstellen sonst nicht wiederholt zu werden. Aber warum sollten wir selbst einen doppelten Anwartschaftskauf, zu dessen Annahme die lückenhafte Ueberlieferung, wie ich betonen will, nicht zwingt, für so undenkbar halten?

Diese Frage hängt eng zusammen mit der schon aufgeworfenen: woher kamen die Interessenten für solche Anwartschaftskäufe überhaupt? Ein Risiko war zweifellos mit einem solchen Kaufe verbunden, namentlich dann, wenn es sich um lebenslängliche Priesterthümer handelt. Und um diese Annahme kommen wir meines Erachtens nicht herum. Ich verweise auch hierfür auf die Ausführungen Bruchmanns S. 439 f. und hebe nur noch folgendes hervor. Bei einer Vergebung von Priesterstellen auf kürzere Zeit könnte wohl nicht mehr von πιπράσκειν usw. die Rede sein; man erwartete da eher einen Ausdruck wie μισθοῦσθαι, wie wir ihn vereinzelt auf der lückenhaften Inschrift von Andros (Mykonos) (s. o. no. 1) lesen. Thatsächlich findet sich auf der Inschrift von Halikarnass der Zusatz ἐπὶ [ζ]ωῆς (Z. 8), auf der von Kalchedon (s. o. no. 3) vermuthlich ἐ[πὶ ζωᾶς], auf der von Tomoi (no. 5 Z. 3) διὰ βίο[υ], auf einer koischen Inschrift (no. 27 Z. 10) [διὰ β]ίου und auf dem titulus Prienensis (Inscr. of British Mus. III no. 426, vgl. auch 427) ἱεράσ]εται δὲ τὸμ βίον. Ausserdem spricht die Höhe der Kaufsummen, die in Erythrai gezahlt worden sind, wie ein Vergleich mit dem Preise des lebenslänglichen Priesterthums in Tomoi (7 Goldstatere) lehrt, für lebenslängliches Priesterthum. Der angegebene Preis ist immer noch niedriger als der Durchschnitt der in Erythrai gezahlten Preise, und es wäre sehr unwahrscheinlich, dass in Erythrai Priesterämter von begrenzter Dauer soviel theurer sollten bezahlt

worden sein, als etwa gleichzeitig ein lebenslängliches Priesteramt in Tomoi' (Bruchmann S. 440). Der Hinweis Lehmanns (S. 52) auf den Monat Ληναιών als Verkaufsmonat und sein Versuch durch diesen Hinweis die Annahme der Verkäufe auf Lebenszeit zurückzuweisen, will nichts besagen; denn der Ληναιών erscheint im ganzen überhaupt nur an sechs Stellen (Z. 24. 94. 100. 109. 120. 159); u. nur Z. 94, 109 u. 159 handelt es sich um πρᾶσις, sonst um ἐπίπρασις oder διασύστασις, also um Akte, für die ganz gut ein gewisser Monat üblich gewesen sein könnte — eine Annahme, die ich aber nicht befürworten will schon wegen der Z. 37 im Ἀνθεστηριών erfolgten διασυστάσεις und der Z. 45 im Ποσιδεών vorgenommenen ἐπιπράσεις.

Vermindern sich demnach durch Annahme der Lebenslänglichkeit der Priesterthümer für den Anwartschaftskäufer die Aussichten ein gutes Geschäft zu machen, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass eine ἱερατεία auch auf andere Weise als durch Tod zur Erledigung kommen konnte. Schon Rayet S. 122 führt ausser dem Todesfall die Verurtheilung zur Verbannung oder andere ἀτιμία nach sich ziehende Strafen und die Nichterfüllung auferlegter Pflichten als Grund für Vakanzen an; auch braucht man nur an das ἀποδοκιμάζειν bei Harpokration (s. o. S. 5) zu denken, um den Vergleich mit ähnlichen Verhältnissen früherer Zeit zu haben (vgl. Lehmann S. 48). Ebenso wie diese Zufälligkeiten kamen für Anwartschaftskäufe doch auch das Alter und der Gesundheitszustand der augenblicklichen Priester in Betracht, Faktoren, die sich unserer Kenntniss gänzlich entziehen, aber bei dem Spekulationskauf gewiss eine Rolle gespielt haben.

Ausserdem dürfen wir die Vortheile, die das Priesteramt dem Inhaber brachte, nicht gering anschlagen. Bekannt sind die Gebühren, die die Priester von den von ihnen veranstalteten Opfern bezogen (s. Schömann, Gr. Alterthümer II 434; Stengel, Griech. Kultusalterth., 2. Aufl., S. 37 ff.; Eph. arch. 1897 Sp. 177 ff.). Ferner hatten sie baare Einkünfte und erhielten gelegentlich auch Remunerationen aus dem Tempelschatze. Sie hatten bisweilen Amtswohnung, manchmal die Nutzniessung von Tempel- oder Staatsländereien und genossen z. B. in Sinope Befreiung vom Militärdienst (Stengel a. a. O.). Auch wissen wir von besonderen Auszeichnungen, die den Priestern zu Theil wurden; ich nenne den Ehrenplatz bei Volksversammlungen und Schauspielen und die jetzt wohl auch für Priene bezeugte Speisung auf Staatskosten (Inscr. of Brit. Mus. III no. 426 f.). Alles dies war gewiss ge-

eignet, Käufer anzulocken. Eine ganz ausserordentliche Vergünstigung für den Käufer gewisser Priesterthümer hat aber in Kos, Pergamon und vermuthlich auch in Priene bestanden (Hicks-Paton no. 32a, Alterth. v. Pergamon VIII 1 no. 40, 15 ff.; 2 no. 251, 20 ff. und Inscr. of British Mus. III no. 426a Z. 8). In der Koischen Inschrift heisst es: ὁ δὲ πριά|μ]ενος ἀλειτούργητος (ἔ)[στω| πάσας λει](τ)ουργίας —, in den Pergamischen Urkunden: ἀφείσθω δὲ καὶ τῶν λη|τουργιῶν πασῶν, ὃν [ἂ]ν| χρόνον ἔχηι τὸν στέ| φανον und εἶναι δ]ὲ καὶ ἀτέλειαν Ἀσκληπιάδηι πάντων | [ὧν] ἡ πόλις κυρία, καὶ εἰς τὸ λοιπὸν | [ἀ]εὶ τῶι τὸν στέφανον ἔχοντι — in der von Priene: ἀτελὴς δὲ ἔσται πά[ντω]ν καθάπε[ρ καὶ ἐν | τ]ῇ στήλῃ ἀναγέγ[ραπτα]ι etc. Meiner Meinung nach übertrifft die Gewissheit vor Leiturgien sicher zu sein, bei weitem alle andern mit dem Priesterthum verbundenen Vortheile, wenigstens in einer Zeit, wo die nothleidenden Staaten gewiss nur zu gern geneigt waren, drückende Lasten auf die Schultern einzelner Bürger abzuwälzen. Ist nun diese bedeutende Vergünstigung zwar gegenwärtig nur für Kos und Pergamon und allenfalls noch für Priene nachweislich, so wird sie sich schwerlich auf diese wenigen Orte beschränkt haben, sondern mit dem Brauch, die Priesterämter zu verkaufen, auch an anderen Orten Eingang gefunden und auch dort die Nachfrage nach so bevorrechteten Aemtern vermehrt haben.

Sollte übrigens noch ein Beweis erwünscht sein, dass die Priesterthümer ein erstrebenswerther Besitz gewesen seien, so genüge die Erwähnung der sog. διασυστάσεις, deren wir in der Erythräischen Inschrift drei finden (Z. 16 f., 38 ff. u. 150 ff). Es handelt sich dabei allemal um einen Verzicht des Priesters auf sein Amt zu Gunsten des Sohnes, und zwar trotz Gaebler (S. 72) wohl unter Zahlung einer Geldsumme an den Staat, ein Verfahren, das sich doch nur aus der Annahme erklärt, es habe sich gelohnt, Priester zu sein und die Nachfolge sei auch für den Erben ein Vortheil gewesen.

Sonach theile ich die Bedenken Lehmanns, es möchte für Anwartschaftskäufe, wie sie Bruchmann annimmt, an Käufern gefehlt haben nicht und meine, dass die Deutung der ἐπίπρασις als eines Anwartschaftskaufs im Vergleich zu den sonstigen Erklärungsversuchen[5] (s. Bruchmann S. 442 ff.) das meiste für sich hat.

Leipzig. Ernst Friedrich Bischoff.

---

[5] Nach Rayet Il. S. 122 verhält sich die πρᾶσις zur ἐπίπρασις so: 'si sacerdotium mortuo sacerdote vacat, civitas id denuo vendit

(πωλεῖ), at si quis vivus sacerdotium quod emit alteri vendit, is ἐπιπωλεῖν dicitur' (Dittenberger S. 536 Anm. 3). Herbrecht S. 20 entscheidet sich für die Auffassung, dass ein Bürger, der schon Priester gewesen sei, für ein neues Priesteramt einen höheren Kaufpreis habe entrichten müssen, als ein anderer, und man habe diese Bestimmung getroffen, um die Vereinigung aller Priesterthümer in den Händen weniger Reichen zu verhindern. Anthes S. 28 lässt die Frage unentschieden, nachdem er gesagt hat: 'eadem res quod minus semper est pretium ex epiprasi ductum quam ex prasi, impedit quominus auctione venditata esse sacerdotia existimemus, cuius prima emptio ('erstes Angebot') πρᾶσις, altera autem ('zweites oder Schluss-Angebot') ἐπίπρασις esset'. Lehmanns Erklärung S. 42 f. lautet folgendermassen: 'Cum ἐπιπιπράσκειν idem sit quod ἀναπιπράσκειν, πρᾶσις prima, ἐπίπρασις altera sive tertia intellegetur venditio et quae ἐπράθησαν tum primum, quae ἐπεπράθησαν sacerdotia denuo iam venibant. Erythris lege scilicet perlata, ut inde ex illo tempore venalia essent sacerdotia, non uno eodemque omnia venierunt tempore, sed e manibus eorum, qui tum sacerdotes erant, paullatim ut fere fit in rebus eiusmodi, ad rem publicam redibant, sive quod certis in gentibus hereditaria erant, sive aliam ob causam.' Heller S. 229 verwirft zunächst die Annahme des Verkaufs auf Lebenszeit und meint, die Aemter seien nur auf eine, wenn auch grössere Reihe von Jahren vergeben worden. Dann versucht er wenigstens für unbedeutende Priesterthümer wahrscheinlich zu machen, dass beim Tode ihres Inhabers vor der vertragsmässigen Zeit die Erledigung der Stelle öfter unbekannt geblieben sei und man deshalb, wenn man nach Ablauf dieses Zeitraums an die Neubesetzung des Amts ging, zuweilen nicht gewusst hätte, ob eben noch ein Priester dagewesen sei oder nicht. Sei dann also eine Vakanz vorausgegangen, so habe man von πωλεῖν τὴν ἱερητείαν gesprochen, von ἐπιπωλεῖν aber, wenn das Amt ohne Unterbrechung vom Vorgänger auf den Nachfolger überging. Gaeblers Auffassung stimmt im wesentlichen mit den Ausführungen von Rayet überein. Leider sind mir seine Untersuchungen erst während der Korrektur des Aufsatzes zugänglich geworden, so dass ich auf seine Ansichten nicht näher eingehen konnte. Zu ändern habe ich an meinen Darlegungen nichts. — Zur Ersatzmännerwahl bei Besetzung von Priesterstellen (s. o. S. 5) verweise ich jetzt noch auf Ps.-Dem. 58 § 29: καὶ τὴν μὲν ἀρχὴν ἣν ἐκεῖνος ἄρχων ἐτελεύτησεν, ἱεροποιὸς ὤν, παρὰ τοὺς νόμους ἦρχεν οὗτος, οὔτε λαχὼν οὔτ' ἐπιλαχών.